Kriegsopferfürsorge in Stuttgart seit 1980

Robert Gunderlach

Die Kriegsopferfürsorge ist eine fast vergessene Statistik. Unweigerlich denkt man an die längst vergangene Nachkriegszeit in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhundert. Diese Zeitperiode ist zwar vorbei, sie wird gleichwohl in der jährlichen Erinnerungskultur (Volkstrauertag) wach gehalten. In dieser mittlerweile relativ "kleinen" Statistik werden überwiegend nach dem Bundesversorgungsgesetz (seit 1.10.1950 mit laufenden Änderungen in Kraft) – sowie einer großen Zahl von Nebengesetzen (siehe weiter hinten z. B. Soldatenversorgungsgesetz SVG) – die Art und der Umfang von Leistungen für die Kriegsopferversorgung nachgewiesen. Der Staat entschädigt damit primär gesundheitliche und wirtschaftliche Folgen von Beeinträchtigungen, die Personen während einer militärischen oder militärähnlichen Dienstverrichtung oder eines gleichgestellten Ereignisses erlitten haben. Auch Hinterbliebene und Kinder können betroffen sein. Geschädigte sind jedoch nicht nur Menschen, die vorwiegend durch den 2. Weltkrieg beeinträchtigt wurden, sondern auch Betroffene, die heutzutage im Inland oder bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr zu Schaden kommen. So gesehen ist diese Statistik tatsächlich hoch aktuell. Aus letzterem Personenkreis kommen in Stuttgart jedoch derzeit keine Leistungsempfänger.

§ 5 Sozialgesetzbuch I: Soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden

"Wer einen Gesundheitsschaden erleidet, für dessen Folgen die staatliche Gemeinschaft in Abgeltung eines besonderen Opfers oder aus anderen Gründen nach versorgungsrechtlichen Grundsätzen einsteht, hat ein Recht auf 1. die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit und 2. angemessene wirtschaftliche Versorgung. Ein Recht auf angemessene wirtschaftliche Versorgung haben auch die Hinterbliebenen eines Beschädigten."

fürsorge sind eingebunden in das soziale Entschädigungsrecht und gehören zur sozialen Mindestsicherung in Deutschland. Sie werden als ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt oder in einmaligen Fällen gewährt. Sie erfolgen an Geschädigte und deren Hinterbliebene zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts und der besonderen Lebensumstände. Die Hilfe wird in Form von überwiegend Beihilfen und manchmal als Darlehen gewährt. Es gelten im Wesentlichen die für die im Rahmen der Sozialhilfe gewährte Hilfe zum Lebensunterhalt maßgeblichen Bestimmungen. Die Hilfe zum Lebensunterhalt soll den notwendigen Lebensunterhalt eines Hilfesuchenden sicherstellen; die Hilfe in besonderen Lebenslagen richtet sich nach den besonderen persönlichen Bedürfnissen eines Hilfesuchenden und wird in Form verschiedener Hilfearten gewährt (z. B. vorbeugende Gesundheitshilfe). Die Erziehungsbeihilfe leistet Beihilfen zur Erziehung und zur Schul- und beruflichen Ausbildung von Kindern von Beschädigten und Waisen. Zudem gibt es die Hilfe zur Pflege und die Altenhilfe. Anerkennungsverfahren bei den Versorgungsämtern dauern in der Regel etwas länger. Die Leistungen sind an bestimmte Einkommensgrenzen gekoppelt und werden alle zwölf Monate überprüft.

Die Statistik wurde bis zum Jahr 2000 jährlich zum 31.12. erstellt. Danach ist sie nur noch in zweijährigem Abstand zu führen. Die Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsopferfürsorge vom 15. Januar 1963 sowie spätere Änderungen hierzu.

Im Jahr 2010 gab es in der Bundesrepublik Deutschland 42 204 Leistungsempfänger und Bruttoausgaben von fast einer halben Mrd. Euro (478,3 Mio.). Landesweit wurden in Baden-Württemberg im Jahr 2010 Hilfeleistungen von 53,2 Mio. Euro an 7928 Leistungsempfänger ausgegeben. 2010 erhielten in der Region Stuttgart 814 Empfänger laufende

Leistungen und 548 Empfänger einmalige Leistungen. Die Bruttoausgaben betrugen hierfür 9,2 Mio. Euro. Das sind 3 Euro je Einwohner in der Region Stuttgart.

In der Landeshauptstadt Stuttgart war die Kriegsopferfürsorge nach dem 2. Weltkrieg die größte Dienststelle des Sozialamtes. Heute spielt die Kriegsopferfürsorge mit nur noch 1,5 Stellen eine Nebenrolle. Wenngleich Empfänger und Kosten doch noch bedeutend sind. Im Laufe der Jahre haben sich die Leistungsempfänger und die Ausgaben folgendermaßen entwickelt:

In den 1980er-Jahren sind die Zahlen noch bedeutend höher gewesen als die zwei Jahrzehnte danach. 1980 erhielten 648 Empfänger laufende Hilfeleistungen und in 966 Fällen wurden einmalige Leistungen gewährt. Für beide Leistungsarten wurden damals etwa 0,915 Mio. Euro brutto ausgegeben. Im Jahr 1990 betrugen die Bruttokosten bereits 1,448 Mio. Euro, obwohl die Zahl der betroffenen Menschen auf 458 Empfänger laufender Hilfeleistungen und 855 Fälle mit einmaligen Leistungen gesunken ist. Dies liegt auch daran, dass die individuellen Hilfen in besonderen Lebenslagen zugenommen haben und die betroffenen Menschen älter wurden (Hilfe zur Pflege, Altenhilfe). Im Jahr 2000 halbierte sich die Zahl der betroffenen Menschen gegenüber 1990 auf 230 Empfänger laufender Hilfeleistungen und 514 Fälle mit einmaligen Leistungen. Die Hilfekosten stiegen jedoch weiter, auf damals brutto 2,152 Mio. Euro. Nach einer zwischenzeitlichen Ausgabenspitze von 3,09 Mio. Euro brutto im Jahr 2006 - damals war die Zahl der betroffenen Menschen wieder angestiegen – sank im Jahr 2010 die Zahl der Empfänger von laufenden Hilfeleistungen auf 206 und die zusätzlichen Fälle mit einmaligen Leistungen auf 172 betroffene Menschen. Die Bruttoausgaben (überwiegend Beihilfen) beliefen sich 2010 auf 2,695 Mio. Euro. Das sind brutto 4 Euro je Einwohner. Hilfe in besonderen Lebenslagen (1,435 Mio. Euro) und Hilfe zur Pflege (1,009 Mio. Euro) sind die beiden wichtigsten Bruttoausgabenposten. Die reinen Kosten – also Ausgaben minus Einnahmen – betrugen 2010 knapp 2 Mio. Euro (vgl. Tabellen 1 und 2).

Die Sozialleistungen der Kriegsopferfürsorge gehen heutzutage mehr und mehr über in den Bereich der allgemeinen Opfer-Entschädigung nach dem Opfer-Entschädigungsgesetz (OEG). Heute ist bereits jeder achte Bezieher (11,7 %) von laufenden Hilfeleistungen sowie jeder sechste Bezieher (17,4 %) von einmaligen Leistungen selbst Opfer oder Hinterbliebener/Kind von aktuellen Gewalttaten – beispielsweise, wenn jemand nach einer schweren Gewalttat selbst ambulant oder stationär behandelt werden muss oder Arbeitsstelle

und/oder Wohnung verloren hat, umgeschult werden muss usw. Bei einer steigenden Zahl von Gewalttaten gegen Personen und darunter schweren Körperverletzungen ist künftig mit einem zahlenmäßigen Anstieg dieser Empfängergruppe zu rechnen. Die Sozialleistung muss im Übrigen von derjenigen Kommune erbracht werden, in der die Gewalttat erfolgt ist (Tatort) und nicht wo der Geschädigte wohnt.

Tabelle 1: Empfänger laufender Leistungen und Fälle einmaliger Leistungen der Kriegsopferfürsorge in Stuttgart seit 1980

Jahr	Empfänger laufender Leistungen ¹ insgesamt		Dar	unter			Darunter		
		Erziehungs- beihilfen	Hilfe zur Pflege, Altenhilfe	ergänzende Hilfe zum Lebens- unterhalt	Hilfe in besonderen Lebenslagen	Fälle einmaliger Leistungen ² insgesamt	Hilfe zur Pflege, Altenhilfe	ergänzende Hilfe zum Lebens- unterhalt	Hilfe in besonderen Lebenslager
1980	648	44		197	407	966		735	231
1981	644	33		127	484	884		729	155
1982	635	23		185	427	762		615	147
1983	223	23		200		732		574	158
1984	429	12		160	257	1 011		769	242
1985	499	9		190	300	1 003		842	161
1986	551	13		211	327	879		711	154
1987	403	8		244	151	798		666	128
1988	424	9	102	254	59	646	60	562	18
1989	386	1	99	222	44	872	197	621	37
1990	458	3	119	275	60	855	213	611	8
1991	366	3	142	192	27	739	184	547	4
1992	205	2	98	70	35	556	148	397	3
1993	198	-	93	79	26	473	132	331	6
1994	228	-	123	75	30	378	105	270	1
1995	172	-	87	69	16	406	126	258	8
1996	193	-	79	85	27	378	74	271	9
1997	172	1	66	81	18	327	92	223	1
1998	139	1	53	64	14	343	112	215	1
1999	128	1	50	60	10	292	106	172	2
2000	230	3	149	61	10	514	229	252	20
2002	162	2	114	38	1	249	125	104	3
2004	141	1	103	29	2	195	95	63	-
2006	343	-	137	28	172	253	199	3	5
2008	229	-	114	20	128	174	101	7	22
2010	206	-	65	26	107	172	34	16	11

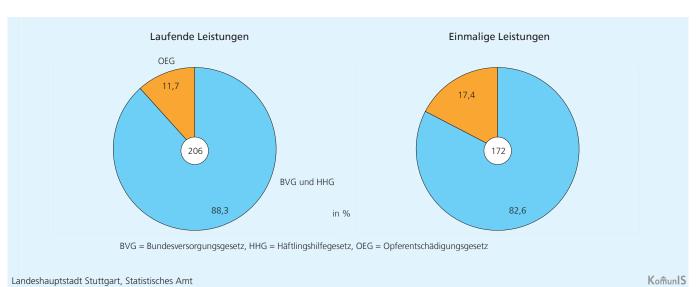
Am Ende des Berichtsjahres.
Ab 2000: Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz zum 01.01.2000. Dadurch Zuständigkeitsübergang für bestimmte KOF-Leistungen vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe auf den örtlichen Träger der Sozialhilfe.

² Im Laufe des Berichtsjahres.

Tabelle 2: Bruttoausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge in Stuttgart seit 1980

Jahr	Brutto- ausgaben insgesamt	Darunter			Und zwar					Brutto-
		Beihilfen	Darlehen	nach dem Bundes- versorgungs- gesetz	Erziehungs- beihilfe	Hilfe zur Pflege, Altenhilfe	Ergänzende Hilfe zum Lebens- unterhalt	Hilfe in besonderen Lebenslagen	Einnahmen insgesamt	ausgaben minus Einnahmen
					Euro					
1980	914 952	914 335	618	913 995	89 880		429 706	395 366	337 571	295 210
1981	1 069 513	1 063 378	6 136	1 069 513	84 819		450 946	533 747	344 232	370 830
1982	1 151 184	1 151 057	128	1 150 761	41 711		468 244	641 229	380 913	393 834
1983	1 154 299	1 152 021	2 278	1 153 841	102 637		466 707	584 955	418 327	376 297
1984	954 010	953 253	757	953 701	56 651		509 981	387 378	381 466	292 737
1985	1 037 952	1 037 645	307	1 026 858	29 961		495 625	512 365	375 200	662 751
1986	1 099 381	1 098 819	562	1 110 653	28 700		524 004	546 677	341 403	757 978
1987	1 007 993	1 006 459	1 534	1 002 472	28 456		477 705	501 831	358 497	649 496
1988	1 109 349	1 109 349	-	1 102 288	13 293	670 525	417 633	7 899	398 704	710 646
1989	1 266 086	1 260 353	5 733	1 264 692	5 379	885 181	362 429	7 895	223 272	1 042 814
1990	1 447 912	1 447 375	537	1 444 183	9 002	1 019 290	405 466	6 815	546 410	901 502
1991	1 291 415	1 290 505	910	1 292 535	4 490	978 330	306 441	5 846	520 161	771 254
1992	1 415 229	1 415 229	-	1 412 608	1 157	1 161 901	224 910	27 044	459 701	955 528
1993	1 076 567	1 076 567	-	1 074 644	-	842 594	223 284	9 746	296 058	780 508
1994	1 015 739	1 015 739	-	1 013 737	-	814 975	196 057	3 976	288 389	727 350
1995	881 862	881 862	-	877 396	-	678 643	199 565	2 208	233 147	648 716
1996	965 538	965 029	509	952 585	-	690 977	226 543	40 091	287 510	678 028
1997	591 140	587 838	3 302	588 478	2 941	392 119	176 488	3 454	227 944	363 196
1998	489 273	492 214	- 2 941	483 657	6 528	301 304	151 239	10 029	108 277	380 996
1999	603 768	603 011	757	601 489	7 518	320 311	203 554	- 6 279	191 051	412 717
2000	2 152 369	2 150 733	1 636	2 152 369	34 356	1 959 504	139 080	4 086	1 064 969	1 087 400
2002	2 037 055	2 037 055	-	2 037 055	7 577	1 909 724	101 895	106	1 042 640	994 415
2004	1 715 933	1 716 510	- 577	1 715 933	3 765	1 616 800	78 449	376	532 206	1 183 727
2006	3 091 097	3 076 603	14 494	3 090 236	-	1 440 795	99 516	1 529 484	836 232	2 254 865
2008	2 946 502	2 929 502	17 000	2 946 502	-	1 266 524	81 856	1 587 690	568 496	2 378 006
2010	2 695 000	2 583 000	-	2 695 000	-	1 012 000	136 000	1 435 000	707 000	1 988 000

Abbildung 1: Empfänger von laufenden und einmaligen Leistungen der Kriegsopferfürsorge in Stuttgart 2010



Aus: www.stuttgart.de

"Im Hinblick auf die Grundvoraussetzungen und Leitvorstellungen des sozialen Entschädigungsrechts (§ 5 Sozialgesetzbuch I) ist die primäre Aufgabe der Kriegsopferfürsorge der angemessene Schadensausgleich und die angemessene wirtschaftliche Versorgung der Anspruchsberechtigten. Die Kriegsopferfürsorge geht damit wegen ihrer Schadensausgleichfunktion über den Zweck der Sozialhilfe (Behebung einer Notlage unabhängig von ihrem Entstehungsgrund) hinaus.

Leistungen der Kriegsopferfürsorge:

- Hilfen zur beruflichen Rehabilitation
- Hilfe bei Krankheit und vorbeugende Hilfe
- Hilfe zur Pflege
- Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
- Altenhilfe
- Erziehungsbeihilfe
- Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt
- Erholungshilfe
- Wohnungshilfe
- Hilfen zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage
- Hilfe bei Sterilisation
- Hilfe zur Familienplanung
- Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- Blindenhilfe
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Für wen können Leistungen in Betracht kommen?

Voraussetzungen für alle Leistungsansprüche des sozialen Entschädigungsrechts ist ein Gesundheitsschaden (Beschädigte) oder Tod eines Ernährers (Hinterbliebene) infolge eines schädigenden Ereignisses. Sach- und/oder Vermögensschäden begründen keinen Anspruch auf Entschädigungsleistungen. Leistungen der Kriegsopferfürsorge sind abhängig von den Feststellungen der Versorgungsverwaltung bezüglich der grundsätzlichen Anspruchsberechtigung.

Besondere Hilfen im Einzelfall

Als "besondere Hilfen im Einzelfall" und somit Teil des allgemeinen Versorgungsanspruches können Leistungen der Kriegsopferfürsorge für Anspruchsberechtigte Beschädigte und Hinterbliebene nach folgenden Gesetzen in Betracht kommen:

- § 1 Bundesversorgungsgesetz
- § 1 Opferentschädigungsgesetz
- § 80 Soldatenversorgungsgesetz
- § 47 Zivildienstgesetz
- §§ 4, 5 Häftlingshilfegesetz
- § 51 Bundesseuchengesetz
- § 59 Bundesgrenzschutzgesetz
- §§ 21 ff. Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz
- §§ 3 ff. Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz
- § 3 Gesetz über Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen"